

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet der Stadt Ansbach

Am 30.01.2019 ist in einem Betrieb in Bad Herrenalb, Landkreis Calw, Baden-Württemberg, der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BT) – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) amtlich festgestellt worden. Im an das Stadtgebiet angrenzenden Landkreis Ansbach wurde daraufhin durch das Landratsamt Ansbach mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 des Landratsamts Ansbach in der Ausgabe der Fränkischen Landeszeitung vom 02.02.2019) das Gebiet verschiedener Gemeinden im westlichen Teil des Landkreises Ansbach bereits zum Sperrgebiet erklärt.

Da die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden darf, hat die Stadt Ansbach am 12.02.2019 folgende

Allgemeinverfügung

erlassen:

1. Den Haltern von Wiederkäuern außer Kamelartigen **im Gebiet der Stadt Ansbach** wird genehmigt, ihre für das Blauzungenvirus empfänglichen Tiere mit inaktivierten Impfstoffen gegen die verschiedenen Serotypen des Blauzungenerregers, insbesondere die Serotypen 8 und 4 schutzimpfen zu lassen. Diese Genehmigung umfasst auch die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Die Tierhalter sind verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Betriebsnummer, des Impfdatums, der Nennung des verwendeten Impfstoffes und
 - a) bei Rindern: Nennung der Ohrmarkennummer
 - b) bei Schafen und Ziegen: Angabe der konkreten Anzahl der geimpften Tiere dem Landratsamt Ansbach –Veterinäramt– mitzuteilen. Diese Verpflichtung wird durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank erfüllt.
2. Die Impfung gegen die Blauzungenerkrankung erfolgt durch den niedergelassenen Tierarzt/den Hoftierarzt. Die Eintragung der Impfung in die HIT-Datenbank erfolgt jedoch, auch bei Delegieren der Maßnahme, unter der Verantwortung des Tierhalters. Impfzuschüsse werden von der Bayerischen Tierseuchenkasse im Rahmen deren Leistungssatzung gewährt und können vom Tierarzt dort beantragt werden.

3. Die Angaben der Impfstoffhersteller, insbesondere zur Zeitdauer zwischen Erstimpfung und Boosterimpfung, sind zu beachten.
4. Weitere Informationen, insbesondere auch zu Formularen und Vordrucken zur Blauzungenerkrankung, sind unter:
<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blau-zungenkrankheit/index.htm>
erhältlich.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach, Zimmer 1.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ansbach, den 12.02.2019
Stadt Ansbach

-gez.-

Müller
Verwaltungsoberinspektor